

Verordnungen über die Staatliche Bauaufsicht. Vom 17. 02. 1955 / vom 07. 02. 1957

§ 1 Organe der Staatlichen Bauaufsicht

Die Staatliche Bauaufsicht wird ausgeübt durch:

- das Ministerium für Aufbau; [später: für Bauwesen]
- die [Abteilungen Aufbau der] Räte der Bezirke;
- die [Abteilungen Aufbau der] Räte der Kreise;
- die Räte der Städte und Gemeinden, denen bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen das Recht der Ausübung der Staatlichen Bauaufsicht durch Beschluss des Rates des Kreises übertragen worden ist * †
- die Gütekontrolle in den volkseigenen Entwurfsbüros und Baubetrieben;
- die in § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 genannten Ministerien und zentralen Dienststellen sowie ihre nachgeordneten bauaufsichtlichen Stellen für Bauvorhaben in ihrem besonderen Wirkungsbereich. [Sonderbauträger“ H.K.]

* „In immer größerem Umfang auf Räte der Städte und Gemeinden durch Beschluss der Räte der Kreise zu übertragen: Kleinbau- und Werterhaltungsmaßnahmen, An- und Umbauten und sonstige Baumaßnahmen (§ 3 Abs. 7 VO 1964)“ (nach Prof. M. Scholz)

† „In größeren Städten und den sog. Stadtkreisen (...) bestanden Stadtbauämter mit den Abteilungen Stadtplanung (einschließlich des Stadtarchitekten), Planung und Bilanzierung, Bevölkerungsbau, komplexer Wohnungsbau. Die Durchführung von Genehmigungsverfahren und die Erteilung von Zustimmungen gehörte zur Kompetenz des Bearbeiters für Bevölkerungsbau.“ (Lorenz/Wegrich/Wollmann 2000, S.44)

Verordnung über die Organisation auf dem Gebiet des Bauwesens vom 13. Februar 1958

„B. Die Bildung von Bezirks-, Kreis- und Stadtbauämtern und ihre Aufgaben ...

Die bestehenden Abteilungen Aufbau und die Büros der Haupt- bzw. Chefarchitekten bei den örtlichen Organen der Staatsmacht werden zusammengefaßt und zu einheitlichen Bezirks-, Kreis- und Stadtbauämtern (in kreisfreien Städten) umgebildet.

*In kreisangehörigen Städten können bei Vorliegen der Notwendigkeit Stadtbauämter gebildet werden. **Über ihre Bildung entscheidet der Rat des Bezirkes.***

1. Bezirksbauamt ...

2. Kreisbauamt ...

3. Stadtbauamt in kreisfreien Städten

Für das Stadtbauamt in den kreisfreien Städten ist die Aufgabenstellung und die Struktur analog den Kreisbauämtern festzulegen. ...

In Großstädten mit Stadtbezirken [= Berlin] werden **Stadtbezirksbauämter** gebildet. ...

4. Stadtbauamt in kreisangehörigen Städten

In kreisangehörigen Städten **können** Stadtbauämter gebildet werden. ... Über die Bildung des Stadtbauamtes entscheidet der Rat des Kreises. ...“

„C. Staatliche Bauaufsicht

Im Interesse einer strengen Baukontrolle durch die Staatliche Bauaufsicht ist die bauaufsichtliche Gütekontrolle aus den Entwurfsbüros und Baubetrieben herauszulösen.

***Die Staatliche Bauaufsicht ist ausschließlich Aufgabe der Organe der staatlichen Verwaltung.** Das Ministerium für Bauwesen hat die einheitliche Durchführung der Bauaufsicht in der Deutschen Demokratischen Republik zu gewährleisten.“*

Ämter & Ministerien als „Sonderbauträger“

1955 § 3 Wirkungsbereich

(1) Das Ministerium für Aufbau und die ihm fachlich unterstellten Organe der Räte der Bezirke und Kreise führen alle Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht durch, soweit nicht in folgenden **Ausnahmefällen besondere Organe der Staatlichen Bauaufsicht** zuständig sind:

1. Die bauaufsichtlichen Befugnisse nach § 2 Ziffern 1 bis 5, 7 bis 9 und 11 werden ausgeübt
 - a) bei Bauten im Bereich des Ministeriums des Innern vom **Ministerium des Innern**,
 - b) bei Bauten der Deutschen Reichsbahn vom **Ministerium für Verkehrswesen**,
 - c) bei Bauten der Deutschen Post vom **Ministerium für Post- und Fernmeldewesen**.
2. Die bauaufsichtlichen Befugnisse nach § 2 Ziffern 1 bis 4, 8 und 9 werden ausgeübt
 - a) bei Bauten der Schifffahrt, [**1957: und der Wasserstraßenverwaltung**] des Kraftverkehrs und Straßenwesens durch das **Ministerium für Verkehrswesen**,
 - b) bei Bauten der Wasserwirtschaft durch das **Amt für Wasserwirtschaft**.

1957 § 2 (1) Der § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung [von 1955] wird durch folgende Buchstaben d bis g **ergänzt**:

- „d) bei Bauten im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung vom **Ministerium für Nationale Verteidigung**,
- e) bei Bauten des Ministeriums für Staatssicherheit vom **Ministerium für Staatssicherheit**,
- f) bei Bauten im Bereich des Amtes für Technik vom **Amt für Technik**,
- g) bei Bauten im Bereich des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik vom **Amt für Kernforschung und Kerntechnik**.“

1964 SDAG (Sowjetisch-Deutsche Aktiengesellschaft) **Wismut**

BAUTEN INNERHALB DES INVESTITIONSPLANS

Ablauf:

1. Vorprojekt:

Vorplanung: „Planträger“ = Ministerien u.a. dazu ermächtigte Institutionen

Vorprojektierung (technologisch und bautechnisch): Projektierungsbetriebe

Prüfung (Gütekontrolle) und Bestätigung

2. Projekt

(Haupt-) Auftraggeber (= HAG): „Investitionsträger“

Projektierung (technologisch und bautechnisch):

Prüfung (Gütekontrolle) und Bestätigung

Genehmigungsstelle: nach DBO 1955-61 (s.o.); es gibt weiterhin „Sonderbauträger“

1958 Ministerium für Bauwesen: zuständig f. Gesamtplanung bei komplexen Bebauungen

1962 (VO)

Staatliche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen:

- Bestätigung der für verbindlich zu erklärenden **Typenprojekte und Typensegmente**;
- Genehmigung von Typen- und Wiederverwendungsprojekten bei Einzeckbauten des Industriebaus über 1. Mio. DM (§ 5 Abs. 1 VO 1962)

Staatliche Bauaufsicht in den Bauämtern der Räte der Bezirke:

- Genehmigung zum Abweichen von Typen- und Wiederverwendungsprojekten bei Einzeckbauten des Industriebaus bis 1. Mio. DM und Objekten des allgemeinen Hochbaus (§ 5 Abs. 2 - 3 VO Staatl. Bauaufsicht 1962)

GENEHMIGUNGSSTELLEN ab 1964 (VO & 1. DB), innerhalb des Investitionsplans:

Ministerium: für zentralgeleiteter Auftraggeber

Ministerium: für Spezialbauwerke und Spezialleistungen (Abt. für Industrie- u. Spezialbau)

Ministerium für Bauwesen, Abt. Spezial- und Sonderbauten, für Spezial- und Sonderbauten

Staatliche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen:

- bauaufsichtliche Kontrolle aller Bauvorhaben der **Industrie- u.d. Bauwesens** (durch Organe in den zentralgeleiteten volkseigenen Projektierungseinrichtungen und Baubetrieben),
- Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum Abweichen von Bestimmungen der DBO und Sondergenehmigungen zum Abweichen von Standards (§ 3 Abs. 1 VO 1964)

Staatliche Bauaufsicht in den Bauämtern der Räte der Bezirke:

- Bauaufsichtliche Kontrolle aller Bauvorhaben des **[komplexen] Wohnungsbaus**, der gesellschaftlichen und landwirtschaftlichen* Bauten sowie von Neubauten der Industrie†,
- soweit übertragen (durch Organe in den bezirksgeleiteten Projektierungseinrichtungen und Baubetrieben (§ 3 Abs. 2 VO 1964));
- *Nahrungsgüterwirtschaft (1981 ff.); örtlich geleiteter Verkehrsbau (1987 ff.)
- † bezirksgeleitete Industriekombinate (1972 ff.)

Staatliche Bauaufsicht bei der Deutschen Bauakademie:

Generelle Genehmigung von Typenelementen und Typenprojekten, Zulassung für neue Bauwesen und Bauelemente; Sondergenehmigung für die *Abweichung* von Standards bei der Projektierung

Staatliche Bauaufsicht in volkseigenen Projektierungseinrichtungen: Projekte

Möglicherweise Doppeltüberlieferung durch beteiligte Stellen / Behörden :

- Zuständige Volksvertretung (Zustimmung)
- Gemeindevorstand (oder Gutsvorsteher) (Vorlage vor Einreichung)
- Rat der Gemeinde, Stadt, Stadtbezirk (Stellungnahme, Prüfung und Bestätigung, Gewährleistung; Weiterleitung)
- Bezirks-, Kreis- bzw. Stadtbaudirektion (Zustimmung)
- Ministerien und Ämter
- Organe der ökonomischen Planung (Abstimmung)
- *Gewerbe*: Gewerbeinspektor (Prüfung), Technische Überwachung (Zustimmung)
- Architekten, Baubeamte
- hauptamtliche Beauftragte in ausgewählten Bereichen / Betrieben
- *Gesundheit*: Medizinalbeamte, Veterinärbeamter zuständige Organe des Gesundheitswesens; Organe der Hygiene
- *Technik*: Organe des Luftschutzes, Brandschutzorgane, Polizei, Wasserwirtschaft, Verkehr, Techn. Überwachung, Bergbau, Energieversorgung und andere Organe (Stellungnahme)
- Denkmalschutz
- Zustimmungen bei Energie-, Wasser und Abwasseranschlüssen
- Revierbeamter (Stauanlagen, Bergwerken, Aufbereitungsanstalten für Wassertriebwerk)



VEB INNENPROJEKT
HAUPTAUFTRAGNEHMER INNENAUSSTATTUNG
NOMENKLATURNUMMER 26 00 00 00
PROJEKTIERUNGSGENEHMIGUNG Nr. 00-2-1-1-080-74

1.0. Deckblatt zur Phase AU

Investitionsvorhaben: Kindergarten 54 Plätze
Investitionsteilvorhaben: Petershagen

HAN Objekt-Nr. (Vertragsnummer) 90 397

Auftraggeber: HAG Komplexer Wohnungsbau
Bereich Strausberg
Klosterstr. 14
Strausberg
1260

Nutzer: Volksbildung

Dringlichkeit: 3

Fondsträger: 9192

Standort des Vorhabens: Petershagen, Lessingstr. aße
(mit Angabe der Bezirks-Nr.)

10. 08. 1988
Datum
VPA vom 5. 8. 88....

Ausfertigung 1 - AG
2 - AG
3 - AG
4 - TP
5 - KB

Abteilungsleiter Projektierung
Dr. Ing. Patitz
Betriebsstelle Frankfurt (Oder)

GENEHMIGUNGSSTELLE **Bevölkerungsbauten (Eigenheime)** außerhalb des Investitionsplans 1

1955-58: Güteingenieure von Entwurfsbüros für eigene Entwürfe

Rat des Kreises (auch bei Entwurfsbüros ohne Güteingenieure)

Prüft: Vollständigkeit, Richtigkeit, Standortzustimmung, öffentl. Belange

1958-60: **Staatliche Bauaufsicht (StBA) der Kreis-, Stadt- und Stadtbezirksbauämter** (prüft)

Gemeinden mit bauaufsichtlichen Befugnissen regeln die Übertragung

Typenentwürfe der StBA im MfB verbindlich. **Ausnahmegenehmigungen** erteilt durch

Bezirksbauamt: bei Objekten des allgemeinen Hochbaus außer landwirtschaftlichen Bauten

Kreis- und Stadtbauinspektoren: bei landwirtschaftlichen Wohn- und Produktionsbauten

1961-70: **Staatliche Bauaufsicht (StBA) der Kreis-, Stadt- und Stadtbezirksbauämter** (prüft)

Wird in immer größerem Umfang auf **Räte der Gemeinden** durch Beschluss der Räte der Kreise

übertragen: für befristete Baugenehmigungen, fliegende Bauten, Einzelfeuerstätten,

Instandsetzungs- und Werterhaltungsmaßnahmen

Prüfstellen bei der StBA; **StBA im MfB:** generelle Bestätigung der Typenprojekte

StBA im Rat des **Bezirks:** genehmigt **Ausnahmen** bei allg. Hochbau und Bauwert bis 1 Mio. Mark

Generelle Genehmigung für vorgefertigte Garagen, Wochenendhäuser usw., falls nur im Bezirk

Kreis-, Stadt- und Stadtbezirksbauämter Ausnahmen bei landw. Wohn- und Produktionsbauten

1964: (wie vorher) + **StBA bei der Deutschen Bauakademie:** Typen und Sondergenehmigungen.

Leitung der StBA b. MfB legt „genehmigungsfähige“ Projektierungsbetriebe fest; der Rest prüft.

GENEHMIGUNGSSTELLE Bevölkerungsbauten (Eigenheime) außerhalb des Investitionsplans 2

1971-74 StBA im Kreis: erteilt Prüfbescheid

Bei **Eigenleistung: ehrenamtliche** Baubeauftragte der Gemeinde, Stadt, Stadtbezirk (Wsg.1973)
Für Projekte für mehrfach verwendbare Bauten/-teile gilt der Prüfbescheid als Zulassung. Zust.
erfordert Prüfkapazität, festgelegt durch MfB bzw. Zuständigkeitsbereich v. Spezialprojektanten

1976 – 1981 Ab 1981 StBA im **Kreis**, auf Antrag Übertragung auf Gemeinde, Stadt, Stadtbezirk
StBA prüft & erteilt Prüfbescheid = **Baugenehmigung** = Zulassung für Angebotsprojekte,
wiederverwendungsfähige Projekte und Kataloge für Bauwerke und Bauwerksteile (Zust. s.o.)

1984/87/89 (wie 1981) StBA erteilt nach Prüfung **Baugenehmigung**, ggf. Prüfbescheid
(für standortunabhängige Projekte u.ä. „Prüfbescheide zur mehrfachen Verwendung“)



499

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972	Berlin, den 21. Juli 1972	Teil II Nr. 44
Tag	Inhalt	Seite
30. 6. 72	Durchführungsbestimmung zur Verwirklichung der Grundsätze für die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds auf dem Gebiet des komplexen Wohnungsbaues	499

Die AUFBEWAHRUNGSSTELLE(N)

1. DB zur VO von 1955: **Abteilung Aufbau der Räte der Kreise**; ggf. Verbleib beim Planträger

1958/59 ff.

- Die für den Standort zuständige **Bauaufsicht der Kreis-, Stadt- und Stadtbezirksbauämter**
- Außerdem sind die Unterlagen aus den Entwurfsbüros dorthin **abzugeben**.
- **oder** Gemeinden mit bauaufsichtlichen Befugnissen
- kreisangehörige Städte **oder** große Gemeinden mit eigenen Bauämtern
- Staatliche Bauaufsicht im *VEB Zentrales Sonderbaubüro* im **Ministerium für Bauwesen**
- in ihrem Verantwortungsbereich - Selbstregistrierung bei „**Sonderbauträgern**“ möglich

1961/64 : **in feuerbeständig umbauten und einbruchssicheren Räumen, gemeinde- bzw. straßenweise geordnet, solange das Bauwerk existiert**

Eigenheime/Bevölkerungsbauwerke außerhalb des Investitionsplans

1972 Staatliche Bauaufsicht (StBA) in den Kreisen; **1981** Der für den Standort zuständige Rat der Gemeinde, Stadt, Stadtbezirk; bis Ablauf der Garantiezeit: Staatliche Bauaufsicht

Bauten innerhalb des Investitionsplans

1972 StBA in den Kreisen

1981/87: a) zuständige StBA b) StBA im Kreis

c) Die Rechtsträger oder Eigentümer von Bauwerken sind verpflichtet, eine Grundstücksakte mit allen Unterlagen, Gutachten, Stellungnahmen, Auflagen aufzubewahren und ggf. der Staatlichen Bauaufsicht vorzulegen (§ 13 Abs. 1 VO Staatliche Bauaufsicht 1981) ²⁷